

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Ablehnungsbescheid**

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]  
vertreten durch [ANONYMISIERT]

### **betreffend das Konto von Martin Friedmann**

Geschäftsnummern: 217996/SB; 500324/SB<sup>1</sup>

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT] („der Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von [ANONYMISIERT]. Das CRT konnte kein Konto von [ANONYMISIERT] in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Martin Friedmann („der Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

### **Vom Ansprecher eingereichte Informationen**

Der Ansprecher reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, in denen er angab, dass sein Vater, [ANONYMISIERT], der am 15. November 1889 in Rumänien geboren wurde und 1935 in Sighet, Rumänien, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] heiratete, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher gab an, dass sein Vater Jude und ein in Blaj, Rumänien, wohnhafter Physiker war. Der Ansprecher gab weiter an, dass sein Vater am 19. Juni 1968 in

---

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche des Ansprechers in einem Verfahren zu verbinden.

Bukarest, Rumänien, starb. Der Ansprecher gab an, dass er am 15. Februar 1927 in Blaj geboren wurde.

Der Ansprecher reichte zur Unterstützung seines Anspruchs verschiedene Dokumente ein, darunter 1) seine Geburtsurkunde und seinen rumänischen Personalausweis, die zeigen, dass sein Vater [ANONYMISIERT] war sowie 2) die Sterbeurkunde seines Vaters.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher Ansprüche auf ein Konto seines Verwandten [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, welche die ICEP-Untersuchung durchführten, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers eine wesentliche Ähnlichkeit mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen hat. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

#### Konto 4021641

Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber Martin Friedmann war, der in Rumänien wohnhaft war. Die Bankunterlagen enthalten ebenfalls den Namen der Person, die zusammen mit dem Kontoinhaber das Konto innehatte und mit diesem eng verwandt gewesen zu sein scheint. Die Bankunterlagen enthalten weiter das Jahr, in dem das vorliegende Konto geschlossen wurde

### **Analyse des CRT**

#### Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

#### Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters wesentliche Ähnlichkeit mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers aufweist, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Insbesondere hat der Ansprecher nicht den Namen der Person, die gemeinsam mit dem Kontoinhaber das vorliegende Konto innehatte identifiziert, obwohl diese Person eng mit dem Kontoinhaber verwandt gewesen zu sein scheint. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind. Ferner sollte erwähnt werden, dass das CRT das Konto einem anderen Ansprecher zugesprochen hat, der den Kontoinhaber plausibel als seinen Verwandten identifiziert hat. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT, [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org), veröffentlicht.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

## **Reichweite des Ablehnungsbescheids**

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

## **Bestätigung des Ablehnungsbescheids**

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal  
21 September 2005